

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 6

Freitag, 29. April 2016

56. Jahrgang

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Donau-Wald vom 11. April 2016, Az. 24-8163-30 S. 29

Bezirksverwaltung

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim; Bekanntmachung des Bezirks Niederbayern vom 8. April 2016..... S. 30

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2016; Bekanntmachung des Bezirks Niederbayern vom 14. April 2016..... S. 30

Immissionsschutzrecht

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. April 2016, Az. 55.1.8711-1146-1 S. 32

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 des

- Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn..... S. 33
- Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald..... S. 33

- Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe; ... S. 34

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 des

- Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling S. 35
- Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald S. 35

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 des

- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe S. 36
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe..... S. 37

Schulwesen

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf

- „Bäcker/Bäckerin“ vom 23. März 2016, Nr. 44-5204-1068 S. 38
- „Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk - Schwerpunkt Bäckerei/Konditorei“ vom 23. März 2016, Nr. 44-5204-1069 S. 39
- „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“ vom 4. April 2016, Nr. 44-5204-1064 S. 40

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Donau-Wald

vom 11. April 2016, Az. 24-8163-30

I.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 23. März 2016 die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Sechsten Verordnung ist die Neufassung des Kapitels B II Siedlungswesen (Neufassung von Zielen und Grundsätzen für eine kompakte, ressourcenschonende und nachfragegerechte Siedlungsentwicklung, Aufhebung von Vorbehaltsgebieten für die gewerbliche Siedlungstätigkeit, Neubestimmung der Trenngrünbereiche).

¹Die Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag 08:30 bis 11:45 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsicht aus.

²Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>).

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.

Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

¹Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. ²Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Postfach, 84023 Landshut, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,

3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, 11. April 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Bezirksverwaltung

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim

Bekanntmachung des Bezirks Niederbayern vom 8. April 2016

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird auf die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim im AllMBI. Nr. 5/2016 (S. 1500) vom 31. März 2016 hingewiesen.

Landshut, 8. April 2016
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

BEZIRK NIEDERBAYERN

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2016

I.

Der Bezirkstag von Niederbayern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2015 die Haushaltssatzungen für den Bezirk Niederbayern und die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 7. April 2016 (Az. IB4-1517-15-3) diese rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BezO.

Die Haushaltspläne des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2016 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. 22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Landshut, 14. April 2016
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

II.

BEZIRK NIEDERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	492.700.420 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	32.962.057 EUR
ab.	

(2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2016 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	119.854.777 EUR
in den Aufwendungen auf	121.958.378 EUR

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	26.333.032 EUR

(3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2016 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	35.659.162 EUR
in den Aufwendungen auf	36.699.842 EUR

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	8.034.764 EUR

(4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2016 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	22.605.952 EUR
in den Aufwendungen auf	23.636.252 EUR

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	475.860 EUR

(5) Der Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2016 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	4.807.200 EUR
in den Aufwendungen auf	4.806.770 EUR

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	30.000 EUR

(6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2016 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	484.535 EUR
in den Aufwendungen auf	396.619 EUR

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	35.000 EUR

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 7.500.000 EUR aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 20.727.000 EUR festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 29.500.000 EUR festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden in Höhe von 200.000 EUR festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf

vorläufig 275.359.642 EUR (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2016 einheitlich auf 21,0 v. H. der Umlagegrundlage 2016 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Landshut, 14. April 2016
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

III.

KULTURSTIFTUNG DES BEZIRKS NIEDERBAYERN

Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, Seite 834 ff.) in Verbindung mit Art. 53 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Bekanntmachung **nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes** **über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** **vom 12. April 2016, Az. 55.1-8711-1146-1**

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Wasingerweg 12, 94447 Plattling hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 BImSchG zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) Plattling beantragt. Die Änderung besteht in der Erhöhung der Durchsatzleistung der zur TBA gehörenden Blutverwertungsanlage von 5 Tonnen pro Stunde auf 6,5 Tonnen pro Stunde.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 3a Satz 1, § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit 3c UVPG sowie Nr. 7.19.1 der Anlage 1 und Anlage 2 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Stiftungs-Haushalts-Satzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.396.900 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 468.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Landshut, 14. April 2016
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Immissionsschutzrecht

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon 0871/808-1824, eingeholt werden.

Landshut, 12. April 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund der §§ 12 Ziffern 3 und 17 der Verbandsatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat die Versammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2016 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 17.087.800 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.871.900 €

ab.

§ 2

Kredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 22. März 2016
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Heinrich Trapp
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Versammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.904.380 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 774.830 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. ¹Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandsatzung auf 1.552.650 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	932.250 €
Landkreis Rottal-Inn	264.100 €
Landkreis Freyung-Grafenau	264.100 €
Markt Massing	31.100 €
Gemeinde Mauth	31.100 €

2. ¹Die Investitionsumlage wird gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandsatzung auf 400.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	244.900 €
Landkreis Rottal-Inn	77.000 €
Landkreis Freyung-Grafenau	61.800 €
Markt Massing	9.000 €
Gemeinde Mauth	7.300 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 22. März 2016
**ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE
 FREILICHTMUSEEN MASSING IM ROTTAL
 UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD**

Dr. Olaf Heinrich
 Bezirkstagspräsident
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-,
 Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe
 für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.973.850 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	26.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**(1) Betriebskostenumlage**

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto	1.445.300 €
----------------------------	-------------

Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investitions-umlage und aus den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen des Zweckverbandes (19 %)	283.100 €
--	-----------

Gemäß § 21 Abs. 2 Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.	22.000 €
--	----------

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2016 liegt vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 23. März 2016
 GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
 AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-
 UND SPITZBERGGRUPPE

Wagner
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes für Tierkörper- und
 Schlachtabfallbeseitigung Plattling
 für das Wirtschaftsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	11.136.000 €
und in den Aufwendungen mit	12.537.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	1.943.000 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Wirtschaftsplan 2016 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Plattling, 24. März 2016
 ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
 SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes Wasserversorgung
 Bayerischer Wald
 für das Wirtschaftsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 18 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	12.555.000 €
in den Aufwendungen auf	12.505.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	13.320.000 €
in den Ausgaben auf	13.320.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

(1) Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 18. März 2016, Nr. 12-1444.813-114 lediglich einen Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16.000.000 € genehmigt.

(2) Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94469 Deggen-
dorf, Pater-Fink-Straße 8, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Deggen-
dorf, 4. April 2016
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
BAYERISCHER WALD,
SITZ DEGGENDORF

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Versammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 1.490.700,00 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 608.750,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2016 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der all-gemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 31. März 2016
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGROPPE

Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.247.350,00 €
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	478.650,00 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

150.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

¹Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Der Haushaltsplan 2016 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 31. März 2016
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGRUPPE

Wagner
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Bäcker/Bäckerin“

vom 23. März 2016, Nr. 44-5204-1068

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Bäcker/Bäckerin“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

Gebiet	ab Jgst.	künftige Berufsschule
PA-Süd	11	Berufsschule Vilshofen
PAN-Ost	11	Berufsschule Vilshofen
PAN-West	11	Berufsschule Landshut I

Neue Fachsprengelregelung für die Fachstufe ab dem Schuljahr 2016/2017 bzw. 2017/2018.

PA-Süd Aus dem Lkr. Passau:

Städte: **Stadt Pocking** mit Ausnahme der Gemeindeteile Hartkirchen, Bärnau, Beham, Haar, Hund, Inzing, Kapfham, Oed, Reisting, Schnellham und Stadlöd, **Stadt Bad Griesbach i. Rottal** die Gemeindeteile Afham, Amsham, Aunham, Baumgarten, Brennberg, Brimsmaier, Buchet, Eden, Edengrub, Einöden, Forsting, Furtner, Geisberg a. Wald, Grieskirchen, Großtrenk, Haag, Hager, Höllthal, Hölzlmaier, Hub b. Griesbach, Hub b. Weng, Hubersberg, Hundsmayer, Karpfham, Katzham, Kleintrenk, Kurzholz, Lederbach, Maierhof, Moos, Niedermühle, Niedernweng, Oberham, Parzham, Rottobl, Sankt Wolfgang, Schildorn, Schwaim, Silber, Singham, Steina, Strenberg, Thal, Weghof, Weng und Winpeßl,

Märkte: Kößlarn, Rothalmünster,

Gemeinden: Bad Füssing, Gemeinde Haarbach, Gemeinde Kirchham, Gemeinde Malching, Gemeinde Tettenweis, aus der **Gemeinde Ruhstorf a.d. Rott** die Gemeindeteile Ruhstorf a.d. Rott, Frimhöring, Heigerding, Hötzing, Holzhäuser, Kleeberg, Kühweid, Pillham, Rottersham, Rothof, Trostling und Wehrhäuser

PAN-Ost Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach a. Inn

Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern

Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Eggllham, Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreut, Zeilarn

PAN-West Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden

Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick

Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdiefurt

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 für die 11. Jahrgangsstufe und mit Wirkung vom 1. August 2017 für die 12. Jahrgangsstufe in Kraft.

Landshut, 23. März 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf
„Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk - Schwerpunkt Bäckerei/Konditorei“**

vom 23. März 2016, Nr. 44-5204-1069

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk - Schwerpunkt Bäckerei“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

Gebiet	ab Jgst.	künftige Berufsschule
PA-Süd	11	Berufsschule Vilshofen
PAN-Ost	11	Berufsschule Vilshofen
PAN-West	11	Berufsschule Landshut I

Neue Fachsprengelregelung für die Fachstufe ab dem Schuljahr 2016/2017 bzw. 2017/2018.

PA-Süd Aus dem Lkr. Passau:

Städte: **Stadt Pocking** mit Ausnahme der Gemeindeteile Hartkirchen, Bärnau, Beham, Haar, Hund, Inzing, Kapfham, Oed, Reisting, Schnellham und Stadlöd, **Stadt Bad Griesbach i. Rottal** die Gemeindeteile Afham, Amsham, Aunham, Baumgarten, Brennbach, Brimsmaier, Buchet, Eden, Edengrub, Einöden, Forsting, Furtner, Geisberg a. Wald, Grieskirchen, Großtrenk, Haag, Hager, Höllthal, Hölzmaier, Hub b. Griesbach, Hub b. Weng, Hubersberg, Hundsmair, Karpfham, Katzham, Kleintrenk, Kurzholz, Lederbach, Maierhof, Moos, Niedermühle, Niedernweng, Oberham, Parzham, Rottmühl, Sankt Wolfgang, Schildorn, Schwaim, Silber, Singham, Steina, Strenberg, Thal, Weghof, Weng und Winpeßl,

Märkte: Kößlarn, Rottalmünster,

Gemeinden: Bad Füssing, Gemeinde Haarbach, Gemeinde Kirchham, Gemeinde Malching, Gemeinde Tettenweis, aus der **Gemeinde Ruhstorf a.d. Rott** die Gemeindeteile Ruhstorf a.d. Rott, Frimhöring, Heigerding, Hötzing, Holzhäuser, Kleeberg, Kühweid, Pillham, Rottersham, Rothof, Trostling und Wehrhäuser

PAN-Ost Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

Städte: Pfarrkirchen, Simbach a. Inn

Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern

Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Egglham, Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreut, Zeilarn

PAN-West Aus dem Lkr. Rottal-Inn: (ehemaliger Lkr. Eggenfelden)

Stadt: Eggenfelden

Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick

Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 für die 11. Jahrgangsstufe und mit Wirkung vom 1. August 2017 für die 12. Jahrgangsstufe in Kraft.

Landshut, 23. März 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf
„Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“**

vom 4. April 2016, Nr. 44-5204-1064

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

<i>Gebiet</i>	<i>ab Jgst.</i>	<i>künftige Berufsschule</i>
Niederbayern	10	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen
Oberbayern	10	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen
Oberpfalz	10	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen
Schwaben	10	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen

Neue Fachsprengelregelung ab dem Schuljahr 2016/2017.

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Landshut, 4. April 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident